

Fragen der Gemeinnützigkeit bei INSTI-Erfinderclubs

1. Vermerk

1. Ausgangslage

INSTI-Erfinderclubs beantragen regelmäßig die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (insbesondere, um für Zuwendungen ihrer Sponsoren Spendenbescheinigungen ausstellen zu können). In einigen Fällen ist es hier zu Problemen gekommen, wenn sich die Clubs nicht nur mit dem reinen Erfinden, sondern (zwangsläufigerweise) auch mit der Patentierung und Nutzung von Erfindungen beschäftigen.

Das BMBF hat diese Frage mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert.

2. Hinweise zur Satzungsgestaltung

Nach den Gesprächen mit den Finanzbehörden lassen sich folgende Hinweise zur Satzungsgestaltung geben:

Grundlage für die Gemeinnützigkeitsanträge der Erfinderclubs wird in der Regel der gemeinnützige Zweck „Förderung der Bildung“ sein (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO). Diesen Zweck muss der Erfinderclub nach dem Gesetz durch seine Tätigkeit selbstlos verfolgen und hierfür muss er zeitnah seine Mittel verwenden. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung der Forschung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn der Verein selbst forscht (Gebot der Unmittelbarkeit, § 57 AO). Zur Erleichterung der Beantragung der Gemeinnützigkeit, sollten in der Vereinssatzung die in der Mustersatzung zu § 60 AO (BStBl I 1998, 630 [821] vgl. Anlage) enthaltenen steuerliche Bestimmungen für gemeinnützige Vereine enthalten sein.

Bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit kann es in folgenden Fällen zu Problemen kommen:

- ⇒ Nicht gemeinnützig ist die Förderung eigener gewerblicher Tätigkeit oder die Förderung der gewerblichen Tätigkeit der Mitglieder (nicht selbstlos). Es muss also dargelegt werden, dass es sich bei dem Verein nicht um einen Zusammenschluss von Personen handelt, die durch Erfindungen, Patente und ihre Verwertung persönliche Einkünfte erzielen wollen. Die für die Gemeinnützigkeit geforderte Selbstlosigkeit (Uneigennützigkeit) des Vereins schließt zwar ein gewisses Eigeninteresse der Mitglieder an der Vereinstätigkeit nicht aus, aber die Verfolgung von vorwiegend eigenwirtschaftlichen Interessen wird nicht steuerlich begünstigt.

Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder fehlt es an der Selbstlosigkeit, wenn der Verein nach seiner Satzung die Patentierung und Verwertung von Erfindungen seiner Mitglieder fördert, sie also bei einer im Grundsatz gewerblichen Tätigkeit unterstützt. Dies gilt auch, wenn der Verein die Patente für seine Mitglieder anmeldet und hält. Unschädlich ist die allgemeine Information der Mitglieder, z. B. durch Lehrveranstaltungen oder Merkblätter zum Patentrecht.

Bei einem Verein, der selbst forscht, ist es unschädlich für die Gemeinnützigkeit, wenn er Forschungsergebnisse zum Patent anmeldet. Er muss die Forschungsergebnisse aber veröffentlichen, also der Allgemeinheit zugänglich machen. Erlegt die Satzung den Mitgliedern eine Geheimhaltungsverpflichtung auf, ist dies ein Indiz dafür, dass nicht die Allgemeinheit, sondern (nur oder in erster Linie) die Mitglieder gefördert werden sollen.

- ⇒ Eine Förderung der Allgemeinheit setzt auch voraus, dass der Verein nicht nur einem kleinen, begrenzten Kreis dient. Es muss deshalb grundsätzlich jedem möglich sein, Vereinsmitglied zu werden oder die Förderleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, z. B. an dessen Bildungsveranstaltungen teilzunehmen.

⇒ Nicht gemeinnützig ist die Förderung der Wirtschaft. Tätigkeiten des Vereins, die darauf gerichtet sind, Unternehmen zu stärken und zu unterstützen, stehen einer Anerkennung der Gemeinnützigkeit entgegen.

Unbedenklich im Hinblick auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit dürften dagegen folgende Vereinszwecke sein:

- ⇒ Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung;
- ⇒ Förderung des Wissens über den Zusammenhang zwischen Erfindungen, Schutzrechten und Innovationen;
- ⇒ Förderung des Erfahrungsaustausches im Zusammenhang mit Erfindungen, Innovationen und Patenten;
- ⇒ Öffentlichkeitsarbeit; Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungsmaßnahmen, Vorhaben, Projekten, die den o. g. uneigennützigen Zwecken (und nicht nur Einzelnen) dienen

3. Ertragsteuerliche Behandlung des Sponsorings

Sponsoring-Einnahmen können bei gemeinnützigen Vereinen steuerfreie Einnahmen des ideellen Bereichs, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein.

Die Einnahmen gehören zum ideellen Bereich, wenn sie dem Verein unentgeltlich zufließen, er also keine Gegenleistung für den Sponsor erbringt. Beim Sponsor sind die entsprechenden Ausgaben in der Regel als Spenden steuerlich abziehbar. In den anderen Fällen - bei Werbegeschäften - kann der Sponsor seine Aufwendungen grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehen.

Vermögensverwaltung liegt vor, wenn der Verein nur gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an den Verein hinweist. Die Finanzverwaltung nimmt auch bei geringen Werbeleistungen des Vereins, die mehr den Charakter von Höflichkeitsgesten gegenüber dem Sponsor haben, noch keine Steuerpflicht an. Dies ist in dem sog. Sponsoring-Erlass vom

18.02.1998 (BStBl I 1998, 212) näher erläutert. Danach liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht schon dann vor, wenn eine gemeinnützige Körperschaft auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise lediglich auf die Unterstützung durch einen Sponsor hinweist. Dabei kann auch das Emblem oder Logo des Sponsors verwendet werden. Der Hinweis darf nur nicht besonders hervorgehoben sein.

Wenn die Werbeleistungen des Vereins diesen Rahmen übersteigen, z. B. bei Produkt- oder Anzeigenwerbung, liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Körperschaft- und Gewerbesteuer fallen aber nicht an, wenn die Einnahmen des Vereins aus seinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben einschl. der Umsatzsteuer nicht mehr als 60.000 DM im Jahr betragen (Besteuerungsgrenze, § 64 Abs. 3 AO). Nur bei höheren Einnahmen muss der Gewinn genau ermittelt werden. Dabei können die Betriebsausgaben bei Werbegeschäften wahlweise pauschal mit 25 % der Einnahmen berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens und des Gewerbeertrags wird jeweils ein Freibetrag von 7.500 DM abgezogen.

Ein gemeinnütziger Verein erzielt auch dann steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung, wenn er die Werbemöglichkeiten nicht selbst vermarktet, sondern das Recht zur Nutzung der Werbemöglichkeit insgesamt an einen unabhängigen Werbeunternehmer (z. B. Werbeagentur, Veranstalter) verpachtet.

4. Alternativen zur Gemeinnützigkeit

Wenn Erfinderclubs nicht bereit sind, ihre Vereinstätigkeit an den Anforderungen für die Gemeinnützigkeit zu orientieren (und damit zu begrenzen), so ist dies legitim. Übergeordneter Grund für die Unterstützung von INSTI-Erfinderclubs ist es, Innovationsfähigkeit und -bereitschaft in Deutschland zu fördern. Dies kann auch z.B. dadurch erfolgen, dass der Club gemeinsam die Sicherung und Verwertung von Erfindungen seiner Mitglieder in die Hand nimmt oder bezahlte Aufträge für Erfindungen annimmt. Wenn hier gute Beispiele geschaffen werden und hierüber

berichtet wird, dient dies - auch ohne Gemeinnützigkeit - unmittelbar dem mit der BMBF-Förderung angestrebten innovationspolitischen Ziel.

Ein Erfinderclub, der Schwierigkeiten mit der Gemeinnützigkeit hat, sollte daher intensiv prüfen, ob er für seine Zwecke wirklich auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit angewiesen ist oder ob die Gemeinnützigkeit sich nicht sogar als „Fessel“ für die Clubaktivitäten, insbesondere bei der Sponsorenwerbung, darstellt.

So sind unentgeltliche Leistungen als Spenden steuerlich abziehbar. Sponsor-Unternehmen verlangen aber in der Regel eine Gegenleistung in Form von Werbe-/PR-Maßnahmen. Sie können ihre Aufwendungen dann als Betriebsausgaben abziehen. Dies ist für das fördernde Unternehmen mindestens genauso günstig wie der Spendenabzug, weil es beim Betriebsausgabenabzug keine Höchstgrenzen gibt.

Sponsoring-Einnahmen werden bei nichtgemeinnützigen Vereinen in größerem Umfang besteuert als bei gemeinnützigen Vereinen. Gewinne aus der Vermögensverwaltung sind steuerpflichtig und es gibt keine Besteuerungsgrenze. Lediglich den Freibetrag von 7.500 DM bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer erhalten auch nicht gemeinnützige Vereine.

Auch gemeinnützige Vereine müssen ihre Einnahmen für Werbeleistungen aber grundsätzlich versteuern, wenn sie nicht lediglich auf den Sponsor hinweisen („gefördert von ...“). Der nicht gemeinnützige Verein ist in seiner Zusammenarbeit mit dem Sponsor von vornherein freier und kann unbedenklich umfassendere Leistungen anbieten, weil er nicht auf Grenzen für die Steuerfreiheit zu achten braucht. Für das Sponsor-Unternehmen kann aber eine intensivere Beteiligung des Erfinderclubs an Werbemaßnahmen interessanter sein als der bloße Förder-Hinweis (z. B. durch Verwendung des Logos oder Emblems des Sponsors auf Plakaten), was sich wieder auf die Höhe der Zuwendung auswirken kann. Eine höhere und versteuerte Einnahme für intensive Werbung oder P.R. kann für den Club im Ergebnis günstiger sein als eine steuerfreie, aber niedrigere Einnahme für Förderhinweise oder eine Spende.

Hier wie in anderen Fällen gibt es also einen Gestaltungsspielraum, den der Erfinderclub im Einzelfall mit seinen Sponsoren abstimmen sollte.

Zweifelsfragen sollten mit dem zuständigen Finanzamt vorab geklärt werden.